



## Haushaltssatzung der Gemeinde Bentwisch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.792.200,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.071.600,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-279.400,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-279.400,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	292.100,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	12.700,00 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	6.494.900,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	6.263.000,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	231.900,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	344.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	534.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-190.000,00 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	32.100,00 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 649.400 € festgesetzt.

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen |           |
| Grundsteuer A auf                                  | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke                             |           |
| Grundsteuer B auf                                  | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                               | 300 v. H. |

### § 6 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000 € netto festgesetzt.

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt Vollzeitäquivalente 1,625 (VzÄ).

### § 8 Eigenkapital – ohne Klein Kussewitz

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug vorläufig	21.488.530 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	22.379.030 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	22.099.630 EUR

### § 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Mehrerträge aus den öffentlich-rechtlichen Mitteln und privatrechtlichen Leistungsentgelten in den einzelnen Teilhaushalten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen in diesen Teilhaushalten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Leistungsentgelte zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Sach- und Dienstleistungen.

2. Mehreinzahlungen im Investitionsbereich eines Teilhaushaltes berechtigen zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Teilhaushaltes.

3. Mehrerträge in den einzelnen Teilhaushalten mit Ausnahme der für interne Leistungsverrechnungen berechtigen zu Mehraufwendungen bei Aufwendungen in diesen Teilhaushalten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen in diesen Teilhaushalten zugunsten der Auszahlungsermächtigungen mit Ausnahme der Personalauszahlungen.

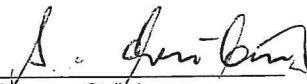
4. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVH-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

6. Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden nach § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Gelbensande, den 25.01.2018  
Ort, Datum

  
Susanne Strübing  
Bürgermeisterin

